

# Vorschlag für die mit § 37 a Berliner Wassergesetz geforderte Rechtsverordnung

Verfasst von Dipl.-Ing. Klaus Langer und Dipl.-Ing. Wolfgang Widder im Januar 2018 / März 2023

## Vorwort

Das Wasserhaushaltsgesetz und die EU-Wasserrahmenrichtlinie regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht die bei der Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser in dicht bebauten Stadtgebieten entstehenden Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Siedlungen und Menschen.

Im dicht bebauten Berliner Stadtgebiet sind die im Berliner Urstromtal erbauten öffentlichen und privaten Gebäude unterschiedlichen Alters und verschiedener Historie (unterschiedliche Rechtssysteme) durch in Folge der Wiedervereinigung in nicht vorhersehbarer Weise signifikant angestiegenes Grundwasser stark gefährdet. Das hat zu Gefährdungen (Gesundheit der Bewohner, Standsicherheit der Bauwerke) geführt!

Um eine einseitige, nur auf die Belange der Umwelt ausgerichtete Grundwasserpolitik auszuschließen, wird dem Berliner Abgeordnetenhaus die mit Paragraf 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) geforderte Rechtsverordnung vorgelegt. Dem Land Berlin wird ein Grundwassermanagement eröffnet und übertragen, das die Belange der baulichen Nutzung und der Umwelt in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke koordiniert und regelt.

## Rechtsverordnung

- (1) Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
- (2) Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu betreiben die BWB die 10 Wasserwerke Beelitzhof, Kladow, Spandau, Tegel, Tiefwerder, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe.
- (3) Dem Land Berlin wird für die im Berlin-Warschauer Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet und damit die Aufgabe „Finanzierung einer koordinierten siedlungs- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin“ übertragen. Dabei kann die Gewinnung von Wasser unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden: Sicherstellen eines bestimmten Grundwasserstandes in den maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke im Berlin-Warschauer Urstromtal, soweit das durch die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken beeinflussbar ist.
- (4) Das Land Berlin genehmigt auf Antrag der BWB die Fördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke.
- (5) Werden zur Sicherstellung siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstände in den (ehemals) maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke darüber hinaus etwaige Ergänzungsfördermengen zu den festgelegten Fördermengen erforderlich, so hält das Land Berlin diese per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke fest.
- (6) Ergänzungsfördermengen / Ersatzmaßnahmen zur Grundwasserregulierung sind ... entweder „Abschläge“ des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle oder Flüsse, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann ... oder grundwasserregulierende Maßnahmen in den betroffenen Gebieten selbst.
- (7) Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Planung, der Umsetzung und dem Vorhalten / Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.
- (8) Eine sozialverträgliche finanzielle Beteiligung der begünstigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an den Betriebskosten von erforderlichen Ersatzmaßnahmen (→ 6.) ist zu prüfen.
- (9) Die Stilllegung oder die Reduzierung der Fördermengen eines der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke oder von grundwasserregulierenden Anlagen in den betroffenen Gebieten ist ohne siedlungs- und umweltverträgliche Ersatzmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen in ihren (maximalen) Einflussbereichen nicht gestattet.
- (10) Eine Ansiedlung des Grundwassermanagements des Landes Berlin bei der Regenwasseragentur der Berliner Wasserbetriebe sollte erwogen und geprüft werden.

## Vorschlag zur Kostenumlage für eine neue zentrale Brunnenanlage im Blumenviertel

### 1. Neue zentrale Brunnenanlage

Die Senatsumweltverwaltung stellte am 28.04.2017 öffentlich die im Auftrag der Verwaltung von der Firma Envy sann geplante neue zentrale Brunnengalerie für das Blumenviertel als Ersatz für die Brunnengalerie im Glockenblumenweg vor:

Seidelbastweg / Fenchelweg / Petunienweg / Flurweg / Seidelbastweg.

Diese neue zentrale Anlage wurde als ökonomisch und ökologisch günstigste unter mehreren Varianten herausgestellt. Die Absenkungsfläche umfasst das gesamte Pilotgebiet Blumenviertel mit ca. 2.250 bebauten Grundstücken!

### 2. Kostenaufstellung der Berliner Wasserbetriebe

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) fertigten eine „Kostenaufstellung für den Bau und Betrieb einer Grundwasserhaltungsanlage im Bereich des Blumenviertels“ für die Nutzungsdauer 2022 bis 2041. Die Investitionskosten der Anlage wurden von den BWB zu 3,0 Mio. € ermittelt.

### 3. Realistische Grundlage

Die unter 1. vorgestellte neue zentrale Brunnenanlage kombiniert mit der Kostenaufstellung der BWB bilden die Grundlage dafür, dass die Behebung der Grundwasserproblematik im Blumenviertel sinnvoll und realistisch durchgeführt werden kann.

### 4. Investitionskosten

Zur Finanzierung der Investitionskosten von ca. 3 Mio. € für eine neue zentrale Brunnenanlage im Blumenviertel stehen dem Land Berlin im Jahr 2023 noch ca. 2,3 Mio. € zur Verfügung.

Eine Aufstockung dieser Mittel könnte aus dem Nachhaltigkeitsfonds SIWANA, aus dem Grundwasserentnahmeentgelt oder aus den Gewinnabgaben der BWB an das Land Berlin vorgenommen werden.

### 5. Umlagekosten

Der Kostenaufstellung der BWB (Punkt 2) für eine neue zentrale Brunnenanlage im Blumenviertel (Punkt 1) entnahmen wir die Gesamtkosten und getrennt davon die Betriebs- und Energiekosten. Die jährlichen Kosten beider Kategorien wurden jeweils auf 800, 1.000 bzw. 2.250 Beteiligte umgelegt..

Die neue zentrale Anlage erfasst das „Pilotgebiet Blumenviertel“ flächendeckend.

Daher kann eine hohe Anzahl Beteiligter angenommen werden, die in einem Staffeltarif (z.B.: je nach Abstand zur neuen Anlage) sozialverträglich an deren Kosten beteiligt werden. Die Kosten könnten von den BWB mit den Wassergebühren eingezogen werden.

Jahr	Gesamtkosten inkl. MwSt.	Umlage auf 800 Beteiligte je Beteiligten	Umlage auf 1.000 Beteiligte je Beteiligten	Umlage auf 2.250 Beteiligte je Beteiligten
2022	303.450 €	379,31 €	303,45 €	134,87 €
2041	360.529 €	450,68 €	360,53 €	160,24 €
Jahr	Betriebs- und Energiekosten inkl. MwSt.	Umlage auf 800 Beteiligte je Beteiligten	Umlage auf 1.000 Beteiligte je Beteiligten	Umlage auf 2.250 Beteiligte je Beteiligten
2022	124.950 €	156,19 €	124,95 €	55,53 €
2041	182.028 €	227,54 €	182,03 €	80,90 €

**Das Grundwassermanagement in Berlin obliegt gesetzlich dem Land Berlin und den BWB. Eine sozialverträgliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung von erforderlichen Schutzmaßnahmen wäre zu prüfen.**